

BEGRÜNDUNG

ZUM

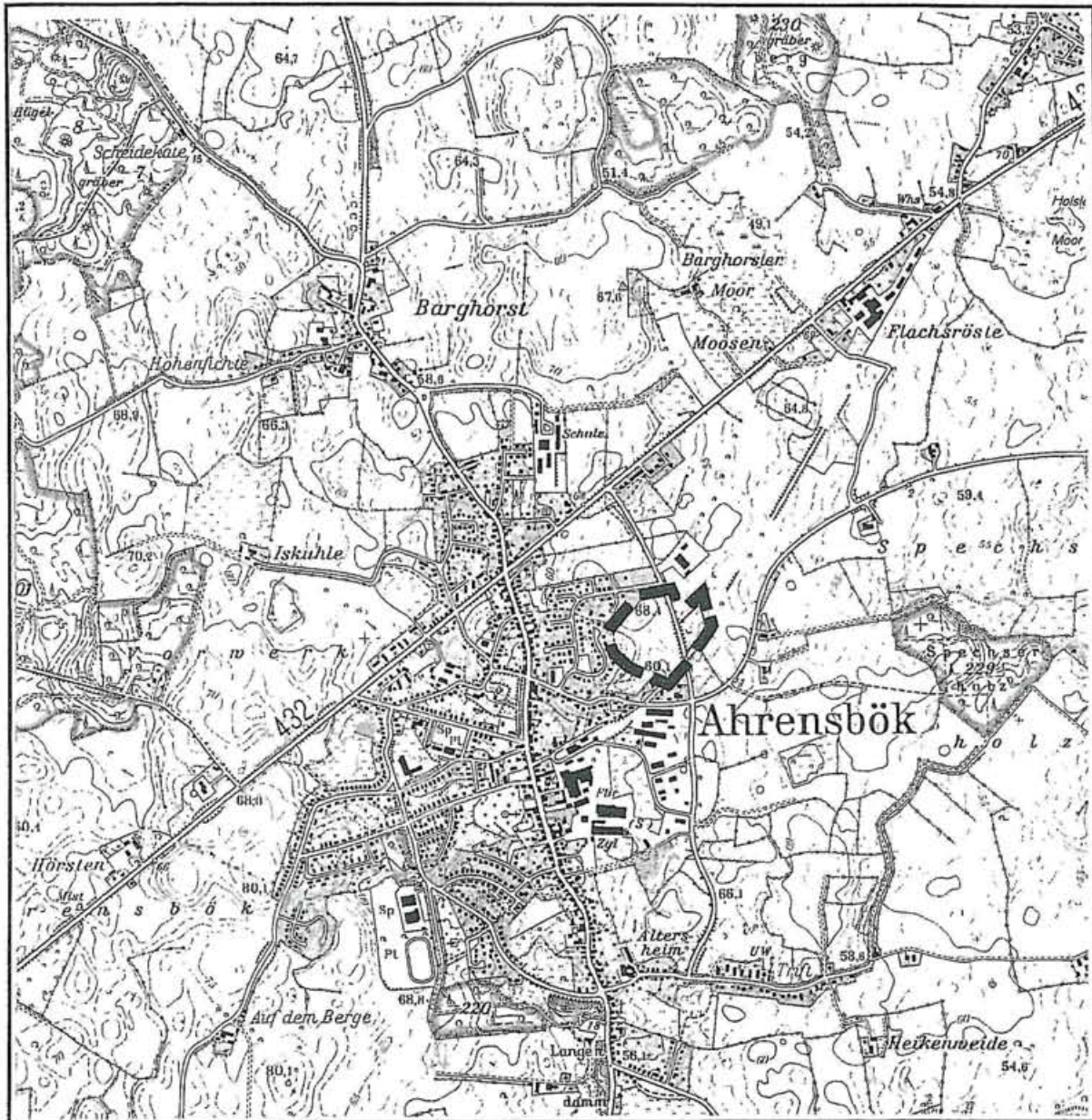
BEBAUUNGSPLAN NR. 14 -AM MÖSBERG/SEGEBERGER CHAUSSEE-

7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER

GEMEINDE AHRENSBÖK

KREIS OSTHOLSTEIN



GEMEINDE AHRENSBÖÖK
KREIS OSTHOLSTEIN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
-AM MÖSBERG/SEGEBERGER CHAUSSEE-
7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Begründung zur 7. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ahrensböök

Die baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 96 LBO in der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ahrensböök regeln u.a. auch die Gestaltung der Außenfassaden durch die Festlegung der zu verwendenden Baumaterialien und der Farbgebung.

Auf dem Bausektor findet aber in der letzten Zeit eine Entwicklung hin zu besonders energie- und umweltbewusster Bauweise statt, zu der auch Holzhäuser gehören. Deshalb ist die Nachfrage nach Baugrundstücken, auf deren Gelände in Holzbauweise errichtet werden darf, auch in Ahrensböök stark gestiegen.

Um diesem neuen Bedarfsfeld insbesondere aus energie- und umweltpolitischen Gründen gerecht zu werden, sollen die o.g. baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14, 6. Änderung, durch eine 7. vereinfachte Änderung so modifiziert werden, dass auch Außenwandgestaltung in Holzbauweise möglich wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök hat die Begründung in der Sitzung am 09. 10. 2001 gebilligt.

Ahrensböök, den 12. Okt. 2001


.....
Der Bürgermeister